



BENÜTZUNGSGEMEINSCHAFT SPORTPLATZ STIGGLETEN

Vom Gemeinderat erlassen am 22. Mai 2023

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 16. Juni 2023 bis 25. Juli

2023 In Anwendung seit 1. August 2023

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 3 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) und Art. 31 der Gemeindeordnung das nachfolgende Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck und Geltungsbereich

Art. 1

Dieses Reglement regelt die Benützung der Anlagen auf dem Sportplatz Stiggleten durch Vereine, Organisationen und Privatpersonen. Der Sportplatz Stiggleten wird unterteilt in «Sportanlagen» und «Tennisanlagen».

Begriffsdefinition

Art. 2

Zu den Sportanlagen zählen:

- Leichtathletikanlage (Laufbahn, Hartplatz, Weitsprung-/Kugelstossen)
- Beachvolleyballplatz
- Street Workout Park und Slackline
- Rasenfeld
- Sämtliche Garderoben, Geräte- und Abstellräume, sowie Duschen und WC-Anlagen

Zu den Tennisanlagen zählen:

- Sämtliche Tennisplätze
- Klublokal
- Geräteraum Klubhaus

Grundsatz

Art. 3

Die Sportanlagen wurden für die breite Öffentlichkeit, insbesondere für Kinder und Jugendliche gebaut. Der Platz steht allen Nutzerinnen und Nutzern offen (z.B. Vereinsaktivitäten, Individualsport, Freizeitsport).

Abgrenzung

Art. 4

Die Abgrenzungen zwischen den einzelnen Anlagen und Geltungsbereichen sind auf dem Situationsplan im Anhang dieses Reglements ersichtlich.

Benützungszeiten Sportanlagen

Art. 5

Montag bis Sonntag
07.00 bis 22.00 Uhr

Die gesetzlichen Ruhezeiten sind einzuhalten. Ausgenommen bewilligte Veranstaltungen. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

Benützungszeiten Tennisanlagen

Art. 6

Montag bis Sonntag
07.00 bis 22.00 Uhr

Die gesetzlichen Ruhezeiten sind einzuhalten. Ausgenommen bewilligte Veranstaltungen. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

Gesperrte Anlagen

Art. 7

Auf gesperrten Anlagen ist jeglicher Betrieb untersagt. Über die Sperrung und Freigabe der Anlage entscheidet der Werkdienst.

- Licht / Abschiessen*
- Art. 8**
Beim Verlassen der Sportanlagen und Tennisanlagen sind sämtliche Beleuchtungskörper zu löschen und die Räumlichkeiten abzuschliessen. Alle Gegenstände müssen von den Spielfeldern mitgenommen werden.
- Schäden*
- Art. 9**
Schäden an Gebäuden, Geräten und Mobiliar sowie Störungen an technischen Anlagen sind dem Werkdienst oder der Abteilung Liegenschaften/Tiefbau umgehend nach dem Ereigniszeitpunkt zu melden. Die Benutzerinnen und Benutzer bzw. der Veranstalter haftet für verursachte Schäden.
- Material Dritter*
- Art. 10**
Geräte, Mobilien und Material der Nutzerinnen und Nutzer dürfen nur mit Erlaubnis der Kommission Sportplatz Stiggleten deponiert werden. Sie sind deutlich zu kennzeichnen. Die Politische Gemeinde lehnt jegliche Haftung für das Dritteigentum ab.
- Sorgfaltspflicht*
- Art. 11**
Die Anlagen und Einrichtungen sind mit Sorgfalt zu benutzen.
- Beschädigungen / Lärm*
- Art. 12**
Auf dem Sportplatz Stiggleten sind keine Aktivitäten erlaubt, welche die Anlage beschädigen (insbesondere Pfählung oder Sägemehl) oder die Anwohnerschaft einem übermässigen Lärm aussetzen.
- Glas*
- Art. 13**
Das Mitbringen von Glas ist nicht gestattet. Ausgenommen ist der Innenraum des Klublokals.
- Musik*
- Art. 14**
Laute Musik ist nicht gestattet. Die Weisungsbefugten entscheiden über die Lautstärke.
- Illegale Substanzen*
- Art. 15**
Der Konsum von illegalen Substanzen ist verboten.
- Fahrverbot*
- Art. 16**
Auf den Anlagen besteht ein generelles Fahrverbot für alle Fahrzeugarten inkl. fahrzeugähnlichen Geräten wie zum Beispiel Skateboards, Kickboards und Hoverboards (Ausgenommen Unterhaltsfahrzeuge).
- Hunde und Haustiere*
- Art. 17**
Auf dem ganzen Areal des Sportplatzes Stiggleten gilt Leinenzwang für Hunde und Kotaufnahmepflicht. Das Betreten des Sportrasenfelds mit Tieren ist verboten.

II. Zuständigkeiten

Sportanlagen

Art. 18

Die Gemeinde bewirtschaftet und unterhält die unter Artikel 2 genannten Sportanlagen und setzt dafür folgende Organe ein:

- a) Gemeinderat
- b) Kommission Sportplatz Stiggleten
- c) Abteilung Liegenschaften/Tiefbau
- d) Werkdienst

Tennisanlagen

Art. 19

Der Tennisclub Gaster bewirtschaftet und unterhält die unter Artikel 2 genannten Tennisanlagen. Eine separate Vereinbarung regelt die Benützungsbestimmung für die Schulen Kaltbrunn und Schänis.

Gemeindeorgane

Art. 20

Dem Gemeinderat obliegt insbesondere:

- a) die Beurteilung von einmaligen und wiederkehrenden Benützungsbewilligungen sowie Gesuchen für Anlässe;
- b) Weisungsbefugnis gegenüber Nutzerinnen und Nutzern;
- c) das Aussprechen von Hausverboten;
- d) der Erlass eines Gebührentarifs nach diesem Reglement.

Der Kommission Sportplatz Stiggleten obliegt insbesondere:

- a) die Information und die Beratung des Gemeinderates in allen Belangen nach diesem Reglement;
- b) die Entgegennahme von Gesuchen für Erneuerungen und Anschaffungen auf den Sportanlagen sowie die Formulierung einer Entscheidungsempfehlung an den Gemeinderat;
- c) die Beschlussfassung über zu deponierende Geräte, Mobilien und Material der Nutzerinnen und Nutzer;
- d) Weisungsbefugnis gegenüber Nutzerinnen und Nutzern;
- e) die Formulierung einer Entscheidungsempfehlung an den Gemeinderat in Rekurs- und Streitfällen.

Der Abteilung Liegenschaften/Tiefbau obliegt insbesondere:

- a) die Verwaltung der einmaligen und dauernden Belegungen auf den Sportanlagen nach diesem Reglement;
- b) Pflege der Sportanlagen-Belegungspläne;
- c) Weisungsbefugnis gegenüber Nutzerinnen und Nutzern.

Dem Werkdienst obliegt insbesondere:

- a) Unterhalt der Bauten und Anlagen auf den im Artikel 2 genannten Sportanlagen;
- b) die Aufsicht über die Ordnungsbestimmungen gemäss diesem Reglement;
- c) Weisungsbefugnis gegenüber Nutzerinnen und Nutzern.

Der Gemeinderat kann die Kompetenzen zur Erteilung von Benützungsbewilligungen einer Amtsstelle oder einem Funktionär bzw. einer Funktionärin übertragen.

III. Dauernutzungen

Bewilligungspflicht

Art. 21

Die regelmässige Nutzung der Sportanlagen bedingt eine Bewilligung des Gemeinderats. Die Schule Kaltbrunn, die Turnvereine Kaltbrunn und der FC Uznach geniessen bei der Beurteilung der Gesuche um Dauernutzung Vorrang.

Einschränkung

Art. 22

Die Bewilligungsbehörde kann den Dauernutzern gemäss Belegungsplan die Benützung der Sportanlage infolge anderweitiger Belegung (z.B. öffentliche Anlässe) vorübergehend oder für einzelne Tage untersagen. Es besteht kein Anrecht auf Ersatz oder Forderungen. Die Benutzer sind spätestens eine Woche vorher über die anderweitige Belegung zu orientieren.

IV. Nutzung für einen Anlass

Bewilligungspflicht

Art. 23

Jegliche Anlässe auf dem Sportplatz Stiggleten sind bewilligungspflichtig. Der Gemeinderat entscheidet über die Nutzung abschliessend und stellt Bewilligungen für Anlässe aus.

Benützungsgesuche

Art. 24

Benützungsgesuche für Anlässe auf den Sportanlagen sind der Abteilung Liegenschaft/Tiefbau mindestens vier Wochen vor der Austragung mit den dafür vorgesehenen aktuellen Formularen einzureichen.

Benützungsgesuche für die Tennisanlagen sind direkt an den Tennisclub Gaster zu richten.

Weitere Bewilligungen und Auflagen

Art. 25

Die Einholung allfälliger zusätzlicher Bewilligungen bei Veranstaltungen ist Sache der Veranstalter (z.B. Gastgewerbepatent, Brandschutz, Personensicherheit bei Veranstaltungen). Die Bewilligungsbehörde kann besondere Auflagen (Abfallkonzept, Sicherheits- und Parkdienst etc.) für Veranstaltungen erlassen.

Bodenabdeckung

Art. 26

Die Bewilligungsbehörde kann verlangen, dass Böden vollständig abgedeckt werden (z.B. Hartplatz). Die Bodenabdeckung muss den Anforderungen für den Boden entsprechen.

Dekorationen / Installationen

Art. 27

Dekorationen und Installationen dürfen nur so an den Anlagen und Einrichtungen befestigt werden, dass keine Schäden entstehen.

Belegungsplan

Art. 28

Die Belegungspläne für Sportanlagen sowie für die Garderoben werden durch die Abteilung Liegenschaft/Tiefbau erstellt und verwaltet.

*Gleichzeitige Benützung***Art. 29**

Es können verschiedene Vereine, Organisationen und Privatpersonen zur gleichen Zeit auf den Sportanlagen zugelassen werden. In diesem Fall haben sich die Verantwortlichen gegenseitig zu verständigen (insbesondere Nutzung der Garderoben- und WC-Anlagen).

*Entzug der Bewilligung***Art. 30**

Bei Verstoss gegen die Vorschriften dieses Reglements oder Missachtung von Weisungen der weisungsberechtigten Personen kann der Gemeinderat die Benützungsbewilligung entziehen.

Die Politische Gemeinde haftet nicht für Schadenansprüche bei Entzug oder Einschränkung der Bewilligung.

*Schlüssel***Art. 31**

Den Nutzerinnen und Nutzern werden die für den Anlass notwendigen Schlüssel gegen Empfangsbestätigung abgegeben. Bei Verlust haftet die Empfängerin bzw. der Empfänger für die Abänderung bzw. den Ersatz der Schliessanlage oder der Schlösser.

*Übernahme***Art. 32**

Die Nutzerinnen und Nutzer übernehmen die Anlage zum vereinbarten Zeitpunkt vom Werkdienst und richten die Anlage nach dessen Weisungen ein. Der Übernahmezeitpunkt muss mindestens eine Woche vor dem Anlass vereinbart werden.

*Abstellplätze***Art. 33**

Mofas und Fahrräder dürfen ausschliesslich auf den dafür bestimmten Plätzen abgestellt werden. Für grosse Veranstaltungen kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.

*Aufräumen, Reinigen***Art. 34**

Die Sportanlagen sind sauber zu halten und müssen gemäss den Weisungen des Werkdienstes aufgeräumt und ordentlich verlassen werden. Nicht beseitigter Abfall, ungenügende Reinigung sowie Beschädigungen werden im Nachgang in Rechnung gestellt (Zeitaufwand, Entsorgung und Reparaturkosten).

V. Bauliches / Investitionen*Unterhalt / Erneuerung***Art. 35**

Anträge für Erneuerungen oder Neuanschaffungen sind an die Kommission Sportplatz Stiggleten zu richten. Diese leitet die Anträge konsolidiert und mit einer Empfehlung weiter an den Gemeinderat.

VI. Gebühren*Gebührentarif***Art. 36**

Der Gemeinderat kann für die Benutzung der Sportanlagen einen Gebührentarif erlassen.

VII. Schlussbestimmungen*Weisungsbefugnis***Art. 37**

Die Weisungen der Mitglieder des Gemeinderates, der Kommission Sportplatz Stiggleten, der Schulleitungs-Personen, der Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung inkl. Werkdienst- und Hauswartpersonal sind einzuhalten.

Der Gemeinderat kann zur Durchsetzung des Reglements einen Sicherheitsdienst beauftragen.

Die obgenannten Weisungsberechtigten sind befugt, Benutzer der Sportanlagen und Tennisanlagen wegzuweisen. Verstösse gegen die Ordnungsbestimmungen sind dem Gemeinderat zu melden. Dieser kann Personen das Betreten der Sport- und Tennisanlagen untersagen und mit einem Haus- und Rayonverbot belegen.

*Ausnahmen***Art. 38**

Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Einzelfällen Bewilligungen erteilen oder verweigern, sowie Vorschriften erlassen, welche von diesem Reglement abweichen.

*Haftung, Versicherung***Art. 39**

Die Politische Gemeinde übernimmt keine Haftung bei Schäden, Verletzungen, Verlusten oder Diebstahl. Insbesondere dann nicht, wenn diese aus Nichtbeachtung des Benützungsreglements entstehen.

Ist die Einzelperson, die den Schaden verursacht hat, nicht zu ermitteln, so haftet der Verein oder der Veranstalter/die Veranstalterin. Der Abschluss einer Versicherung ist Sache des Vereins/Veranstalters und der Nutzenden.

*Aufhebung bisherigen Rechts***Art. 40**

Das «Benützungsreglement Sportanlage Stiggleten» vom «8. Dezember 2014» wird aufgehoben.

*Vollzugsbeginn***Art. 41**

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.

*Fakultatives Referendum***Art. 42**


Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Erlass

Vom Gemeinderat Kaltbrunn am 22. Mai 2023 erlassen.

Gemeinderat Kaltbrunn

Gemeindepräsidentin Gemeindeschreiber




Daniela Brunner



Thomas Wey

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 16. Juni 2023 bis 25. Juli 2023.



Sportplatz Stiggleten
 Stiggletenstrasse 3
 8722 Kaltbrunn

Koordinaten
 2 720 145 / 1 229 955

Sanität Regio 144
Polizei 117
Feuerwehr 118

 Defibrillator

leben arbeiten gestalten

gemeinde 

kaltbrunn

 Politische Gemeinde

Situationsplan (Stand August 2023)

Verhaltensregeln auf Aussenanlagen



Spiel und Sport

Die Sportanlagen wurden für die breite Öffentlichkeit, insbesondere für Kinder und Jugendliche gebaut. Der Platz steht allen Nutzerinnen und Nutzern offen (z.B. Vereinsaktivitäten, Individualsport, Freizeitsport)



Tiere

Auf dem ganzen Areal des Sportplatzes Stiggleten gilt Leinenzwang für Hunde und Kotaufnahmepflicht! Das Betreten des Sportrasenfelds mit Tieren ist verboten.



Haftung

Die Benützung der Anlagen und Spielgeräte geschieht auf eigene Gefahr. Die Politische Gemeinde übernimmt keine Haftung bei Schäden, Verletzungen, Verlusten oder Diebstahl.



Rasenmäher-Roboter

Während des Betriebs des Mähroboters ist das Betreten des Sportrasenfelds verboten.



Sperrzeiten

Täglich von 22–7 Uhr. Ruhezeiten sind einzuhalten. Ausgenommen bewilligte Veranstaltungen.



Lärm

Es sind keine Aktivitäten erlaubt, welche die Anwohnerschaft einem übermässigen Lärm aussetzen.



Abfall

Für den Abfall stehen Abfalleimer bereit.



Schutzzone

Der Konsum von illegalen Substanzen ist verboten. Legale Substanzen (Alkohol und Zigaretten) sind auf dem Sportplatz erlaubt.



Glas und Musik

Das Mitbringen von Glas und das Abspielen von lauter Musik sind nicht gestattet. Glas ist nur im Klublokal (Innenraum) erlaubt und über die Musik-Lautstärke entscheiden die Weisungsbefugten.

Die Weisungen der Gemeinderats-Mitglieder, der Kommission Sportplatz Stiggleten, der Schulleitungs-Personen, der Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung, inkl. Werkdienst- und Hauswartpersonal, sind einzuhalten. Die Weisungsberechtigten sind befugt, Benutzerinnen und Benutzer der Sportanlagen und Tennisanlagen wegzuweisen. Die vollständigen Benützungsrichtlinien sind unter www.kaltbrunn.ch zu finden.